

Schriftliche Anfrage betreffend Änderungen der Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen

20.5127.01

Mit dem Merkblatt "Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen" vom 19. November 2019 wurden Eltern von besonders betreuungsintensiven Kindern darüber informiert, dass ab dem 1. Januar 2020 neue Regelungen gelten. Diese enthalten einige einschneidende Veränderungen für die betroffenen Familien.

So wird neu zwischen mittlerer und schwerer Hilflosigkeit unterschieden und die Anzahl Betreuungstage für Familien mit mittlerer Hilflosigkeit wurde gekürzt. Ausserdem muss neu grundsätzlich in jedem Fall ein Antrag eingereicht werden.

Es entsteht der Eindruck, dass hier auf Kosten einer Bevölkerungsgruppe gespart wird, die besondere Unterstützung des Kantons erfahren sollte.

Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was war der Grund der Merkblattänderung? Hat sich das Bundesrecht geändert?
2. Wenn nach Hilflosigkeitsgraden differenziert wird, weshalb besteht kein Anspruch bei leichter Hilflosigkeit?
3. Weshalb wurde kein einfacheres Verfahren ohne Kostenübernahme Garantie und Rechnungsstellung gewählt, der einen niederschwelligeren Zugang zu staatlicher Leistung möglich gemacht hätte?
4. Ist es möglich, einen Antrag auf Erhöhung der Anzahl an Betreuungstagen zu stellen? Falls ja, weshalb gibt es auf dem neuen Merkblatt keinen Hinweis dazu?
5. Weshalb gibt es keine Härtefallklausel, die mittels separaten Antrags angefochten werden kann?

Jessica Brandenburger